

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 99 Satzung über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen in der Stadt Eschweiler
- 100 Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler
- 101 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler
- 102 Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen -
- 103 Linienbestimmungsverfahren für den Neubau der L 238, Westumgehung Eschweiler, im Bereich von Pumpe bis Steinfurt
- 104 Vorhabenbezogener Bebauungsplan 5 - Am Loll -

Hinweisbekanntmachungen

23. Jahrgang
Ausgabe Nr. 25
20.12.2007



Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

99

**Satzung
über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und
Höhe von Einfriedungen in der Stadt Eschweiler
vom 13.12.2007**

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 615) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) hat der Rat der Stadt Eschweiler in der Sitzung am 12.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Für die Einfriedung der Baugrundstücke im Stadtgebiet Eschweiler gelten neben den Vorschriften der Bauordnung NRW die Bestimmungen dieser Satzung.

**§ 2
Allgemeines**

- (1) Soweit rechtsverbindliche Bebauungspläne mit Festsetzungen über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen bestehen, bleiben diese unberührt.
- (2) Soweit Festsetzungen nach Abs. 1 nicht bestehen, gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 11 dieser Satzung.
- (3) Die Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

**§ 3
Begriffe**

- (1) Hecken sind Pflanzungen gleicher Art und Höhe, ein- oder mehrreihig, geschnitten oder ungeschnitten, mit oder ohne einen Zaun von quer gespannten Drähten.
- (2) Einfriedungen nicht massiver Bauart sind Zäune aus Holz (wie Spriegel- und Latenzäune), Draht, Drahtgeflecht, Kunststoffgeflecht, Metallgitter. Hierbei darf es

sich nur um zu mindestens 20 % durchlässige Zäune handeln.

- (3) Einfriedungen massiver Bauart (geschlossen, blickdicht) sind z.B. Mauern, Wände aus Stein-, Beton-, Kunststoff- oder Glasplatten und Holzplanken.
- (4) Stützmauern sind bauliche Anlagen zur Abfangung des Geländes oder anderer baulicher Anlagen, zumeist im hängigen Gelände. Diese können auch der Absicherung von Abgrabungen dienen. Keine Stützmauern sind Grenzmauern, die zur Aufschüttung eines Grundstücks errichtet werden.

**§ 4
Einfriedungen allgemein**

- (1) Mauern in unverputzten Schwemm- oder Schlackensteinen sind nicht zulässig.
- (2) Verputzte Mauern sind anzustreichen oder zu schlämmen, es sei denn, dass sie eine Struktur oder Gliederung erhalten.
- (3) Das Anbringen eines Stacheldrahtzaunes ist unzulässig; davon unberührt bleiben die Fälle des § 9 Satz 2 dieser Satzung.

**§ 5
Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen**

- (1) Wenn Grundstücke entlang der öffentlichen Verkehrsflächen eingefriedet werden, so ist die Einfriedung entweder auf der Straßenbegrenzungslinie zu errichten oder - falls eine Angleichung von benachbarten Grundstücken gesichert ist - zwischen benachbarten Vordergebäuden.
- (2) Die Bauaufsichtsbehörde ist aus Gründen der Gefahrenabwehr ermächtigt, eine Einfriedung oder die Abgrenzung bebauter oder bebaubarer Grundstücke entlang der öffentlichen Verkehrsfläche zu verlangen.
- (3) Die Einfriedungen dürfen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.

**§ 6
Einfriedungen von Vorgärten**

Einfriedungen von Vorgärten (der zu einem **Wohngebäude** gehörende Teil des **Gartens**, der zwischen Gebäude und der Straße liegt) müssen den freien Einblick in die Grundstücke ermöglichen.

Als Einfriedungen sind zulässig:

1. Massive, frostfrei gegründete Sockel bis zu einer Höhe von 0,40 m über Gelände,
2. massive Sockel wie unter Nr. 1 mit darauf stehenden Gittern aus Holz oder Metall bis zu einer Gesamthöhe (einschließlich Sockel) von 0,80 m,
3. Hecken bis zu einer Gesamthöhe von 0,80 m, gegebenenfalls auch in Verbindung mit Einfriedungen nach Nr. 1 oder 2,
4. sicher gegründete Randeinfassungen aus Natur-, Kunst- oder Betonstein, sofern ein befestigter Bürgersteig vorhanden ist.

§ 7

Rückwärtige und seitliche Einfriedungen

Rückwärtige und seitliche Einfriedungen sind, soweit es sich nicht um Vorgarteneinfriedungen handelt, in massiver Bauart bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.

Die privatrechtlichen Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NRW) in der jeweils gültigen Fassung bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 8

Zulässige Höhe der Einfriedungen von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken

Die Einfriedung von gewerblich genutzten Grundstücken darf eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten. Eine gewerbliche Nutzung des Grundstückes liegt dann vor, wenn es in dem Teil, der eingefriedet wird, dem Betriebszweck dient.

§ 9

Gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke

Gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke dürfen, wenn sie im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung liegen, nicht in massiver Bauweise eingefriedet werden. Stacheldraht ist hier zulässig.

§ 10

Stützmauern

Liegt die natürliche Geländeoberfläche beiderseits einer Grundstücksgrenze auf verschiedenen Höhen, so gilt die Stützmauer bis zur Höhe des höher gelegenen Geländes nicht als Einfriedung.

§ 11

Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können auf Antrag im Einvernehmen mit der Stadt Eschweiler Abweichungen nach § 73 Abs. 1 BauO NRW durch die Bauaufsichtsbehörde zugelassen werden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Einfriedungssatzung vom 19.06.1978 außer Kraft.

§ 13

Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt zum 31.12.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen in der Stadt Eschweiler (Einfriedungssatzung) vom 13.12.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres nach Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- d) oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 13.12.2007

Bertram
Bürgermeister

100

**Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler
(Vergnügungssteuersatzung)
vom 12.12.2007**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung vom 12.12.2007 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2002, zuletzt geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 14.12.2005 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler vom 11.12.2002, wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 8 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler vom 11.12.2002 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 14.12.2005 (Geltungsdauer: 01.01. bis 31.12.2005) wird wie folgt geändert:

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit:

10 v.H. des Einspielergebnisses
höchstens 150 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit:

35 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b)) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit:

10 v.H. des Einspielergebnisses höchstens 50 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit:

25 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat

§ 2

§ 10 Abs. 1 der 1. Nachtragssatzung vom 14.12.2005 (Geltungsdauer: ab 01.01.2006) wird wie folgt geändert:

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfstestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit:	10 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit:	35 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit:	25 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§1 Nr. 5 a) und b)) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben,

	300 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat
--	---

4. Apparate, an denen Spielmarken (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Apparate mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.

Artikel 2

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2002, zuletzt geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 14.12.2005 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler vom 11.12.2002, wird wie folgt geändert und neu gefasst:

I . Allgemeine Bestimmungen**§ 1
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Eschweiler veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen -;

4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten,
5. Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
 2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10.
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziffer 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II. Kartensteuer

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.

- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 und einen zu entrichtenden Mindestverzehr am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise ist der Stadt Eschweiler – Steuerabteilung - binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Eschweiler den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Stadt Eschweiler kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7

Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 10 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Eschweiler – Steuerabteilung - spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Eschweiler kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 8

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 und 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 2,00 Euro. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag zwischen 0.00 Uhr und 6.00 Uhr, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Eschweiler kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 9

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8, 10 und 10 a festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v.H.
Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Eschweiler spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Eschweiler kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahmen befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 10

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)) für

Apparate mit Gewinnmöglichkeit:
10 v.H. des Einspielergebnisses

Apparate ohne Gewinnmöglichkeit:
35 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b)) für

Apparate mit Gewinnmöglichkeit:
10 v.H. des Einspielergebnisses

Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.
25 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

300 Euro.

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 ist anzuzeigen. Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen (§ 10 Abs. 2), so ist dies ebenfalls anzuzeigen.

§ 10 a Abweichende Besteuerung

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 10 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.
- (2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat für
- | | |
|---|-----------|
| 1. Apparate mit Gewinnmöglichkeit | |
| a) in Spielhallen | 150 Euro, |
| b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 50 Euro, |
| 2. Apparate ohne Gewinnmöglichkeit | |
| a) in Spielhallen | 35 Euro, |
| b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 25 Euro, |
| 3. Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben | 300 Euro. |

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11 Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Eschweiler anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Eschweiler ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000 Euro.

§ 12 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 10 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 13 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Eschweiler ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Für Apparate mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 10 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres der Stadt Eschweiler - Steuerabteilung – eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Auf der Steueranmeldung ist für jedes Gerät das monatliche Gesamteinspielergebnis auszuweisen. Der Steueranmeldung sind sämtliche Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Gerätename, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, das Datum der aktuellen Kassierung, das Datum der letzten Kassierung und den Kassensinhalt enthalten müssen. Die Steueranmeldung muss vom Steuerschuldner oder seinem Stellvertreter eigenhändig unterschrieben sein.

§ 14 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach § 152 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Steuerschätzung

Soweit die Stadt Eschweiler die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Eschweiler ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise

6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 9 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
8. § 10 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates, jeder Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes, Apparatetausch sowie Anzeige von Apparaten mit mehreren Spieleinrichtungen
9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 13 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung und Zählwerkausdrucke

Artikel 3

Artikel 1 § 1 der Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01.2005, Artikel 1 § 2 tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Artikel 2 tritt zum 01. 01. 2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler (Vergnügungssteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 12.12.2007

Bertram
Bürgermeister

101

5. Nachtragssatzung vom 13.12.2007

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler vom 12.12.2002 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung), zuletzt geändert durch die 4. Nachtragssatzung vom 18.12.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), in der zurzeit geltenden Fassung, des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NW (StrReinG NW) - vom 18.12.1975 (GV NW S. 706 ber. 1976 S. 12 / SGV. NRW. 2061) in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV. NRW 610), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 12.12.2007 folgende 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler vom 12.12.2002 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen.

§ 1

§ 6 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich einheitlich **2,19 €** je m Grundstücksseite (Abs. 1 - 3)

- a) für Fußgängerzonen,
- b) für Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen, und
- c) für Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen.

§ 2

§ 8 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über Grundbesitzabgaben fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Erhebung zusammen mit anderen Abgaben, so bestimmt sich die Fälligkeit nach § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz, in den Fällen des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes nach der dortigen Regelung.

§ 3

Die Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Ergänzungen:

Weisweiler Straße ausserhalb der bebauten Ortslage bis zur L11n Straßenart: b

Johannes – Rau – Platz: Straßenart: Privat

Änderungen:

Am Fließ zwischen Broicher Pfad und Jülicher Straße: Straßenart: d

Hüchelner Straße innerhalb der bebauten Ortslage: Straßenart: b

Hüchelner Straße von Tannenbergsstraße bis Ende: Straßenart: d

Odilienstraße: Straßenart: b

Phönixstraße: Straßenart: b

Röher Straße: Straßenart: b

Löschung:

Rathausplatz

Einstufungen:

- a) Fußgängerzone.
- b) Straße, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dient.
- c) Straße, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dient.
- d) Straße, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dient, verkehrsberuhigte ausgebaute Mischverkehrsfläche, selbständiger und unselbständiger Gehweg und selbständiger Radweg.

§ 4

Die Regelungen in § 1 und § 3 treten zum 01.01.2008 in Kraft. § 2 tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 13.12.2007

Bertram
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler vom 13.12.2007

Einstufung (Straßenart)

- a) Fußgängerzonen
- b) Straße, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dient
- c) Straße, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dient
- d) Straße, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dient, verkehrsberuhigte ausgebauten Mischflächen, selbstständiger und unselbstständiger Gehweg und selbstständiger Radweg

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahrbahn)
Aachener Straße	Eschweiler	c	X	
Aachener Straße - Stichstraße von Haus Nr. 308-316c -	Eschweiler	d		X
Aachener Straße - Stichstraße von Haus Nr. 298 - 298f	Eschweiler	Privatstraße		X
Abt - Simons - Straße	Dürwiß	d		X
Ackerstraße	Kinzweiler	d		X
Ahornweg	Dürwiß	d		X
Akazienhain	Eschweiler	d		X
Albertstraße bis Ortsdurchfahrt	Eschweiler	c	X	
Albertstraße von Haus Nr. 13 – 15	Eschweiler	d		X
Albrecht-Dürer-Straße	Eschweiler	d	X	
Aldenhovener Straße außerhalb der Ortsdurchfahrt	Neu Lohn	c	X	
Allensteiner Straße	Eschweiler	d		X
Alsdorfer Straße	Dürwiß	c	X	
Alte Rodung	Eschweiler	d		X
Alte Ziegelei	Eschweiler	Wirtschaftsweg		X
Am Bergamt	Pumpe	Privatstraße		X
Am Bongert	Dürwiß	d		X
Am Buchenwald	Eschweiler	d		X
Am Burgbusch	St. Jöris	d		X
Am Burgfeld	Eschweiler	d		X
Am Buschend	Weisweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahrbahn)
Am Fließ (bisher Wirtschaftsweg) zwischen Broicher Pfad und Weisweilerstraße	Dürwiß	d		X
Am Fließ zwischen Broicher Pfad und Jülicher Straße	Dürwiß	d		X
Am Fresenberg	Eschweiler	c	X	
Am Ginsterbusch	Eschweiler	d		X
Am Goldberg	Eschweiler	d		X
Am Grünen Winkel	Eschweiler	d		X
Am Hang	Eschweiler	d		X
Am Hastenrather Fließ	Eschweiler	d		X
Am Heinrichsschacht	Eschweiler	d		X
Am Hochhaus	Dürwiß	d		X
Am Hörschberg	Dürwiß	d		X
Am Hof	Hehlrath	d		X
Am Hovener Feld	Weisweiler	d		X
Am Kalkofen	Eschweiler	d		X
Am Kitzberg	Eschweiler	d		X
Am Kleekamp	Dürwiß	d		X
Am Klosterhof	St.Jöris	d		X
Am Klosterweiher	St.Jöris	d		X
Am Köhlerpfad	Eschweiler	d		X
Am Kraftwerk	Weisweiler	c	X	
Am Maxweiher	Kinzweiler	d		X
Am Mühlenfeld	Eschweiler	d		X
Am Mühlengraben	Weisweiler	Wirtschaftsweg		X
Am Nierchen	Weisweiler	d		X
Am Omerbach	Eschweiler	d		X
Am Otterbach	Nothberg	d		X
Am Pütt	Eschweiler	d		X
Am Riffersbach	Eschweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatz- bezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr- bahn)
Am Rodelberg	Dürwiß	d		X
Am Römerberg	Eschweiler	d		X
Am Rosenstock	Eschweiler	d		X
Am Schildchen	Weisweiler	d		X
Am Schlemmerich	Eschweiler	b	X	
Am Schlemmerich Stichstr. zur Sonderschule	Eschweiler	d		X
Am Schlemmerich Stichstr. zu Haus Nr. 11-13	Eschweiler	d		X
Amselweg	Eschweiler	Privatstraße		X
Am Stapel	Eschweiler	Privatstraße		X
Am Steinacker	Dürwiß	d		X
Am Steinbüchel	Eschweiler	Wirtschaftsweg		X
Am Vogelschuß	Dürwiß	d		X
Am Wolfshag	Eschweiler	d		X
An der Burgmauer	Weisweiler	d		X
An der Fahrt	Kinzweiler	d		X
An der Fauch	Hehlrath	d		X
An der Festhalle	Kinzweiler	d		X
An der Glocke	Eschweiler	d		X
An der Waidmühle	Dürwiß	d		X
An der Wasserwiese	Eschweiler	b	X	
An Haus Palant	Weisweiler	Wirtschaftsweg		X
Antoniusstraße	Eschweiler	b	X	
Antoniusstraße von Auf dem Höfchen bis Bahngelände	Eschweiler	d		X
An Wardenslinde von Dürener Straße bis Gartenstraße	Eschweiler	b	X	
An Wardenslinde zwischen Gartenstraße und Weisweiler Straße (östl. Richtung)	Eschweiler / Dürwiß	Wirtschaftsweg		X
Anna - Klöcker - Anlage	Eschweiler	d		x
Ardennenstraße	Eschweiler	d		X
Arndtstraße	Eschweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatz- bezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr- bahn)
Asternweg	Eschweiler	d		X
Auerbachstraße	Eschweiler	b	X	
Auestraße	Eschweiler	d		X
Auf dem Bend	Dürwiß	d		X
Auf dem Driesch	Weisweiler	d		X
Auf dem Ellerberg	Eschweiler	d		X
Auf dem Felde	Hehlrath	d		X
Auf dem Höfchen	Eschweiler	d		X
Auf dem Hügel	Dürwiß	d		X
Auf dem Pesch	Weisweiler	b	X	
Auf den Hufen	Kinzweiler	b	X	
Auf den Hufen Stichstr. nach Norden	Kinzweiler	d		X
Auf der Heide	Weisweiler	d		X
Auf der Heide von Haus - Nr. 33 - 39	Weisweiler	Privatstraße		X
Auf der Heide von Haus - Nr. 40 - 66	Weisweiler	d		X
Auf der Heide von Haus – Nr. 41 - 43	Weisweiler	d		X
Auf der Komm	Eschweiler	d		X
Auf der Merz	St. Jöris	keine		
August - Bebel - Straße	Kinzweiler	Privatstraße		X
August - Schmidt - Straße	Dürwiß	d		X
August - Thyssen -Straße	Eschweiler	b	X	
Bachstraße	Weisweiler	d		X
Backsteinweg	Stich	d		X
Baptistastraße	Weisweiler	d		X
Barbarastraße	Eschweiler	b	X	
Baumschulenweg	Dürwiß	d		X
Begauer Mühlenweg	Kinzweiler	d		X
Begauer Straße	St. Jöris	d		X

Straßennamen, Wohnplatz- bezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr- bahn)
Bendenmühle	Eschweiler	z.T. Wirtschaftsweg/Privatstraße		X
Bergrather Feld	Eschweiler	d		X
Bergrather Straße	Eschweiler	b	X	
Bergstraße	Weisweiler	d		X
Berliner Ring	Weisweiler	d		X
Bernhard - Letterhaus -Straße	Eschweiler	d		X
Bertolt - Brecht - Straße	Dürwiß	d		X
Birkengangstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt	Eschweiler	c		
Bismarckstraße von Franzstraße bis Langwahn	Eschweiler	d		X
Bismarckstraße von Rosenallee bis Franzstraße	Eschweiler	b	X	
Bismarckstraße von Rosenallee bis Hompeschstraße	Eschweiler	d		X
Blumenstraße	Weisweiler	d		X
Bohler Heide	Eschweiler	d		X
Bohler Straße	Eschweiler	b	X	
Bohler Straße von Haus - Nr. 80 - 86	Eschweiler	b		X
Bonhoefferstraße	Dürwiß	d		X
Bonifatiusstraße	Dürwiß	d		X
Bourscheidtstraße	Eschweiler	b	X	
Bourheimer Straße	Fronhoven/Neu-Lohn	c		
Brauhausstraße	Eschweiler	d		X
Breslauer Straße	Dürwiß	d		X
Brigidastraße	Weisweiler	d		X
Broicher Pfad	Dürwiß	d		X
Brückenstraße	Eschweiler	d		X
Brunnenhof	Eschweiler	Privatstraße		X
Buchenweg	Dürwiß	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahrbahn)
Burgstraße	Eschweiler	b	X	
Burgstraße von Haus - Nr. 68 - 70	Eschweiler	Fußweg		
Burgweg	Weisweiler	d		X
Buschweg	Eschweiler	d		X
Cäcilienstraße	Eschweiler	c	X	
Cäcilienstraße von Nothberger Straße bis Zechenstraße	Eschweiler	b	X	
Cäcilienstraße von Haus - Nr.86 - 88	Eschweiler	d		X
Carbynstraße	Eschweiler	d		X
Carl – Zeiss - Straße	Weisweiler	b	X	
Dahlienweg	Eschweiler	d		X
Dampfziegelei	Eschweiler	d		X
Danziger Straße	Eschweiler	d		X
Dechant - Deckers - Straße	Eschweiler	b	X	
Dechant - Kirschbaum -Straße	Eschweiler	d		X
Domtalweg	Neu-Lohn	d		X
Dornweißstraße	Dürwiß	d		X
Dreieckstraße von Aachener Straße bis Lotzfeldchen	Eschweiler	b	X	
Dreieckstraße von Lotzfeldchen bis Franz - Liszt - Straße	Eschweiler	d		X
Dreieckstraße von Haus - Nr. 52 - 56	Eschweiler	Privatstraße		X
Dreiers Gärten	Eschweiler	d		X
Dr. Gilles - Straße	Weisweiler	d		X
Drieschstraße	Eschweiler	d		X
Drosselweg	Eschweiler	Privatstraße		X
Dürener Straße innerhalb Ortsdurchfahrt	Eschweiler Weisweiler	c	X	
Dürener Straße von Jülicher Straße bis Indestraße	Eschweiler	b	X	
Dürener Straße von Haus - Nr.402 - 408	Eschweiler Weisweiler	d		X
Dürener Straße von Haus - Nr. 414 - 428	Eschweiler Weisweiler	d / tlw. Privat		X

Straßennamen, Wohnplatz- bezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr- bahn)
Dürener Straße Haus - Nr. 589 a und 589 b	Eschweiler Weiswei- ler	d		X
Dürener Straße nördl. Abzweig (Gummi Mayer)	Eschweiler	b	X	
Dürwißer Kirchweg	Dürwiß	d		X
Dürwißer Straße außerhalb der geschlossenen Ortslage	Weisweiler	b		
Duffenter außerhalb der ge- schlossenen Ortslage	Eschweiler	c		
Eduard - Mörike - Platz	Eschweiler	d		X
Eduard - Mörike - Straße	Eschweiler	d		X
Eduardstraße	Eschweiler	d		X
Eiche	Hehlrath	d		X
Eichendorffstraße	Eschweiler	b	X	
Eichendorffstraße Stichstr. nach Norden	Eschweiler	d		X
Eichendorffstraße von Haus - Nr. 39 - 49	Eschweiler	d		X
Eichenstraße	Dürwiß	d		X
Eifelstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt	Eschweiler	c		
Einhardstraße	Eschweiler	d		X
Eisenbahnstraße	Eschweiler	d		X
Eisenmühlenstraße	Weisweiler	d		X
Ekkehardstraße	Eschweiler	d		x
Elbingerstraße	Eschweiler	d		X
Elektrowerk	Weisweiler	Privatstraße		X
Elisabethweg	Eschweiler	Privatstraße		X
Englerthgärten	Eschweiler	d		X
Englerthstraße von Dechant - Deckers -Straße bis Kochs- gasse	Eschweiler	d		X
Englerthstraße von Kochsgasse bis Neu- straße	Eschweiler	a	X	
Elsassstraße	Hehlrath	d		X
Erbericher Straße	Neu-Lohn	d		X

Straßennamen, Wohnplatz- bezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr- bahn)
Erfstraße	Eschweiler	d		X
Erich - Kästner - Straße	Dürwiß	d		X
Erikaweg	Eschweiler	d		X
Erlenweg	Dürwiß	d		X
Ernst - Abbe - Straße	Weisweiler	c	X	
Eschenweg	Dürwiß	d		X
Feldbrandweg	Stich	d		X
Feldenendstraße	Eschweiler	b	X	
Feldstraße	Eschweiler	d		X
Feldstraße von Haus - Nr. 3 - 19	Eschweiler	Privatstraße		X
Filzengraben	Weisweiler	d		X
Finkenweg	Eschweiler	Privatstraße		X
Fischerstraße	Eschweiler	d		X
Fliederweg	Eschweiler	d		X
Floraweg	Weisweiler	d		X
Florianweg	Eschweiler	b	X	
Fontanestraße	Eschweiler	d		X
Frankenplatz	Weisweiler	c	X	
Frankenplatz 8, 8a, von 10 – 15a, von 9 - 21	Weisweiler	d		X
Franz - Gessen - Straße	Weisweiler	d		X
Franz - Liszt - Straße	Eschweiler	d		X
Franz - Marc - Straße	Eschweiler	d		X
Franz - Rüth - Straße	Eschweiler	d		x
Franzstraße	Eschweiler	b	X	
Freiherr - vom - Stein -Straße	Dürwiß	d		X
Friedensstraße von Jülicher Straße bis Gartenstraße	Eschweiler	b	X	
Friedensstraße von Gartenstraße bis Ende	Eschweiler	d		X
Friedhofsweg	Eschweiler	d		X
Friedrich - Ebert - Straße	Dürwiß	d		X

Straßennamen, Wohnplatz- bezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr- bahn)
Friedrichstraße von Haus - Nr. 22 - 24	Eschweiler	Privatstraße		X
Friedrichstraße	Eschweiler	b	X	
Friedrichstraße Verbindung zum Sebastianus- weg	Eschweiler	d		X
Fronhoven	Neu-Lohn	d		X
Fronhovener Straße	Dürwiß	d		X
Fronstraße	Neu-Lohn	d		X
Fuchshofweg	Dürwiß	d		X
Funkengasse	Eschweiler	d		X
Gartenstraße	Eschweiler	b	X	
Gartenstraße von Haus - Nr. 115 - 149	Eschweiler	d		X
Gasthausstraße	Dürwiß	b	X	
Georgsweg	St.Jöris	d		X
Gerhard - Hauptmann -Straße	Weisweiler	d		X
Gerhard - Meiß - Straße	Kinzweiler	d		x
Glücksburg	Eschweiler	d		X
Goerdtstraße	Eschweiler	d		X
Goerdtstraße von Haus - Nr.60 - 62	Eschweiler	d		X
Goerdtstraße von Haus - Nr. 51 - 81	Eschweiler	d		X
Goethestraße	Dürwiß	d		X
Goetz - Briefs - Weg	Eschweiler	d		X
Grabenstraße von Indestraße bis Dürener Straße	Eschweiler	b	X	
Grabenstraße von Marienstra- ße bis Indestraße	Eschweiler	a	X	
Grachtstraße	Eschweiler	b	X	
Graeserstraße	Eschweiler	d		X
Gressenicher Straße	Eschweiler	c	X	
Grüner Weg	Eschweiler	d		X
Grünewaldstraße	Eschweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahrbahn)
Grünstraße	Dürwiß	d		X
Gutenbergstraße	Eschweiler	d		X
Hagedornweg	Eschweiler	d		X
Hainbuchenweg	Dürwiß	d		X
Haldenstraße	Weisweiler	d		X
Hamicher Weg	Eschweiler	d		X
Hans - Böckler - Straße	Dürwiß	d		X
Hans - Leyers - Weg	Weisweiler	d		X
Harbigstraße	Dürwiß	d		X
Harzstraße	Eschweiler	d		X
Hastenrather Schule	Eschweiler	d		X
Hastenrather Weg	Eschweiler	d		X
Hastenrather Weg Stichstr. zu Haus - Nr.52 - 52c	Eschweiler	Privatstraße		X
Hastenrather Weg von Haus-Nr. 89 bis Am Kalkofen	Eschweiler	d		X
Hauptstraße	Weisweiler	b	X	
Hehlrather Straße von Jülicher Straße bis Lotzfeldchen	Eschweiler	b	X	
Hehlrather Straße von Lotzfeldchen bis Grünwaldstr. - Ende	Eschweiler	d		X
Heibachstraße	Eschweiler	b	X	
Heidesiedlung	Weisweiler	d		X
Heidestraße	Eschweiler	d		X
Heinrich - Heine - Straße	Dürwiß	d		X
Heinrich - Imig - Straße	Eschweiler	d		X
Heinrichsallee	Eschweiler	d		X
Heinrichsweg	Eschweiler	d		X
Heinrichsweg von Haus -Nr. 129 - 137	Eschweiler	Privatstraße		X
Heinrichsweg von Haus -Nr. 155 - 163	Eschweiler	Privatstraße		X
Heinrich - von - Berg - Straße	Eschweiler	Privatstraße		X
Heisterner Straße	Eschweiler	b	X	

Straßennamen, Wohnplatz-bezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr-bahn)
Hermann – Hollerith – Straße	Weisweiler	c	X	
Hermann – Löns – Anger	Eschweiler	d		X
Hermann – Löns – Straße	Weisweiler	d		X
Herrenfeldchen	Eschweiler	d		X
Hochbrückerweg	Weisweiler	d		X
Höhenweg	Weisweiler	d		X
Hölderlinstraße	Eschweiler	d		X
Hoeschweg	Eschweiler	d		X
Hofstraße	Eschweiler	d		X
Hohe Straße	Eschweiler	d		X
Hompeschstraße	Eschweiler	d		X
Hospitalgasse	Eschweiler	d		X
Hovener Straße	Weisweiler	d		X
Hubertusstraße	Eschweiler	b	X	
Hüchelner Benden	Hücheln	d		X
Hüchelner Straße	Nothberg / Hücheln	c	X	
Hüchelner Straße innerhalb der bebauten Ortslage	Hücheln	b		X
Hüchelner Straße von Tannen- bergstraße bis Wendeplatz	Hücheln	d		X
Hüchelner Straße Stichstr. von Haus-Nr. 174-180	Hücheln	d		X
Hüttenstraße	Eschweiler	d		X
Hugo – Merckens - Straße	Eschweiler	d		X
Hunsrückstraße	Eschweiler	d		X
Huppertzbruch	Eschweiler	d		X
Ichenberg	Eschweiler	d		X
Im Busch	St. Jöris	d		X
Im Eichelkamp	Weisweiler	d		X
Im Felde	Eschweiler	d		X
Im Hag	Eschweiler	d		X
Im Hasselt	Eschweiler	Wirtschaftsweg		

Straßennamen, Wohnplatz-bezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr-bahn)
Im Kamp	Eschweiler	d		X
Im Klostergarten	Eschweiler	d		X
Im Korkus	Eschweiler	Wirtschaftsweg		
Im Kuckuck	Eschweiler	d		X
Im Padtkohl	Eschweiler	d		x
Im Römerfeld	Weisweiler	d / tlw. Privat		X
Im Rott	St.Jöris	d		X
Im Steinbruch	Eschweiler	Wirtschaftsweg		
Im Stollen	Eschweiler	d		X
Im Tempel	Eschweiler	d		X
Im Wiesenhang	Eschweiler	d		X
Im Winkel	Dürwiß	d		X
In den Benden	Eschweiler	d		X
In den Burgwiesen	Weisweiler	d		X
Indepromenade	Eschweiler	d		X
In der Gracht	Weisweiler	d		X
In der Krause	Weisweiler	c	X	
In der Schleh	Eschweiler	d		X
Indestraße	Eschweiler	c	X	
Inselstraße	Eschweiler	d		X
Invalidenstraße	Eschweiler	d		X
Invalidenstraße, Odilienstraße P & R Parkplatz	Eschweiler	Parkplatz		
Jägerspfad	Eschweiler	b	X	
Jahnstraße	Eschweiler	d		X
Jan - van - Werth - Straße	Neu-Lohn	d		X
Johanna - Neuman -Straße	Eschweiler	d		X
Johannes-Rau-Platz	Eschweiler	Privat		X
Johannisstraße	Weisweiler	d		X
Josef - Arzt - Straße	Eschweiler	b	x	

Straßennamen, Wohnplatz- bezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr- bahn)
Josef - Nacken - Weg	Eschweiler	Privatstraße		X
Josefstraße	Eschweiler	d		X
Jülicher Straße	Eschweiler u. Dürwiß	c	X	
Käthe - Kollwitz - Straße	Dürwiß	d		X
Käthe - Kruse - Straße	Eschweiler	d		X
Kaiserstraße	Eschweiler	b	X	
Kalvarienbergstraße von Pannesstraße bis L 240	Kinzweiler	b	X	
Kalvarienbergstraße von Pannesstraße bis Ende	Kinzweiler	d		X
Kambachstraße	Kinzweiler	b	X	
Kantstraße	Weisweiler	d		X
Kapellenstraße	Dürwiß	d		X
Kapellenweg	Eschweiler	d		X
Karl - Arnold - Straße	Dürwiß	d		X
Karlstraße	Eschweiler	d		X
Kastanienweg	Dürwiß	d		X
Keerbenden	Eschweiler	d		X
Kettelerstraße	Kinzweiler	d		X
Kiefernweg	Eschweiler	d		X
Killewittchen	Eschweiler	Wirtschaftsweg		
Kinzweilerstraße	Hehlrath	b	X	
Kinzweilerstraße von Haus - Nr. 18 bis Wendehammer Friedhof	Hehlrath	d		X
Kirchplatz	Neu-Lohn	d		X
Kirchstraße	Kinzweiler	b	X	
Kirchstraße - Stichstr. zw. Kirchstraße und Mühlenweg	Kinzweiler	d		X
Klapperstraße	Hehlrath	d		X
Klinkgasse	Weisweiler	d		X
Klosterweg	St. Jöris	d		X
Knappenweg	Dürwiß	d		X

Straßennamen, Wohnplatz- bezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr- bahn)
Knippmühle	Eschweiler	d		X
Kochsgasse von Indestraße bis Dürener Straße	Eschweiler	c	X	
Kochsgasse von Englerthstra- ße bis Indestraße	Eschweiler	d		X
Königsbenden	Eschweiler	b	X	
Königsberger Straße	Eschweiler	d		X
Kolpingstraße	Eschweiler	d		X
Kommendenstraße	Neu-Lohn	d		X
Konkordiasiedlung	Eschweiler	d		X
Konkordiastraße	Eschweiler	d		X
Konkordiaweg	Eschweiler	d		X
Konrad - Adenauer -Straße	Dürwiß	d		X
Konrad - Adenauer -Straße Stichstr. zu Haus-Nr. 18a	Dürwiß	städt. Schule		
Konrad - Müller - Straße	Kinzweiler	d		X
Kopernikusstraße	Weisweiler	d		X
Kopfstraße von Weierstraße bis Feldenendstraße	Eschweiler	b	X	
Kopfstraße von Weierstraße bis Bergrather Feld	Eschweiler	d		X
Kreuzstraße	Hehlrath	d		X
Kronendriesch	Eschweiler	d		X
Krottshäuser	Eschweiler	d		X
Kunstschacht	Eschweiler			
Kupfermühlenkamp	Eschweiler			
Kurt - Schumacher - Straße	Dürwiß	d		X
Kurt - Tucholsky - Straße	Dürwiß	d		X
Langendorfer Straße	Neu-Lohn	d		X
Langenerf	Eschweiler	d		X
Langerweher Straße bis Ortsdurchfahrt	Weisweiler	c	X	
Langgasse	Weisweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatz- bezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr- bahn)
Langwahn	Eschweiler	c	X	
Langweiler Weg	Kinzweiler	d		X
Laurentiusstraße	Dürwiß	d		X
Laurenzberger Straße	Dürwiß	d		X
Laurenzberger Weg	Kinzweiler	d		X
Lehmkuhlweg	Stich	d		X
Leo-Meuser-Straße	Neu-Lohn	d		X
Lessingstraße	Eschweiler	d		X
Liebfrauenstraße von Reu- leauxstraße bis Jülicher Straße	Eschweiler	b	X	
Liebfrauenstraße von Reuleauxstraße bis Ende	Eschweiler	d		X
Lilienthalstraße	Eschweiler	d		X
Lindenallee	Weisweiler	b	X	
Lindenstraße	Dürwiß	d		X
Lohner Straße	Dürwiß	d		X
Lotzfeldchen	Eschweiler	b	X	
Ludwigstraße	Eschweiler	d		X
Lürkener Straße	Dürwiß	d		X
Lürkener Weg	Kinzweiler	d		X
Luisenstraße innerhalb der geschlossenen Ortslage	Eschweiler	b	X	
Maarfeld	Eschweiler	d		X
Maarstraße	Neu-Lohn	d		X
Maasstraße	Eschweiler	d		X
Mariadorfer Straße	Kinzweiler	c	X	
Marie - Juchacz - Straße	Dürwiß	d		X
Marienburger Straße	Eschweiler	d		X
Marienstraße	Eschweiler	d		X
Markt von Wollenweberstraße bis Schnellengasse	Eschweiler	b	X	
Markt von Schnellengasse bis Dürener Straße (Haus-Nr. 1,3,7,9,11,13,15)	Eschweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatz- bezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr- bahn)
Marktstraße	Eschweiler	b	X	
Martin - Luther - Straße	Eschweiler	b	X	
Martinstraße	Dürwiß	d		X
Mathias-Stiel-Straße	Röhe	d		X
Matthiasweg	Eschweiler	d		X
Mauerweg	Eschweiler	d		X
Max - Planck - Straße	Weisweiler	b	X	
Merkurstraße	Eschweiler	d		X
Merzbachstraße innerhalb der geschlossenen Ortslage	Kinzweiler	d		X
Merzbrücker Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage	St. Jöris	d		X
Michelsweg	Eschweiler	d		X
Mittelstraße	Eschweiler	d		X
Moltkestraße von Marienstra- ße bis Kaiserstraße	Eschweiler	b	X	
Moltkestraße von Kaiserstraße bis Bismarckstraße	Eschweiler	d		X
Moosweg	Eschweiler	d		X
Moselstraße	Eschweiler	d		X
Mozartstraße	Eschweiler	d		X
Mühlenweg	Kinzweiler	d		X
Nagelschmiedstraße	Dürwiß	d		X
Nelkenweg	Eschweiler	d		X
Neusener Straße	St. Jöris	d		X
Neustraße von Uferstraße bis Indestraße	Eschweiler	b	X	
Neustraße von Marienstraße bis Uferstra- ße	Eschweiler	a	X	
Nickelstraße	Eschweiler	d		X
Nickelstraße von Haus - Nr. 75 -125	Eschweiler	d		X
Nierhausener Straße	Hehlrath	d		X
Nordstraße	Eschweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatz- bezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr- bahn)
Nothberger Platz	Eschweiler	d		X
Nothberger Straße	Eschweiler	b	X	
Nothberger Straße von Haus - Nr. 52 bis Wendehammer	Eschweiler	d		X
Oberdorf	Eschweiler	d		X
Obere Mühle	Kinzweiler	Privatstraße		X
Obermerzler Straße	Kinzweiler	d		X
Oberstraße	Hehlath	b	X	
Oberstraße von Haus - Nr. 2 - 4a	Hehlath	Privatstraße		X
Odilienstraße	Eschweiler	b	X	
Odilienstraße von Haus -Nr. 51-55 (P&R Parkplatz Invalidenstraße)	Eschweiler	d		x
Odilienstraße Stichstr. zum Caritasheim	Eschweiler	d		X
Olympiastraße	Weisweiler	d		X
Ostpreußenweg	Eschweiler	d		X
Oststraße	Eschweiler	d		X
Otto - Wels - Straße	Eschweiler	Privatstraße		X
Pannesstraße	Kinzweiler	b	X	
Parkstraße von Peter - Paul - Straße bis Dürener Straße	Eschweiler	b	X	
Parkstraße von Peter - Paul - Straße bis Gartenstraße	Eschweiler	d		X
Patternhof	Eschweiler	d		X
Paul - Ernst - Straße	Eschweiler	d		X
Peilsgasse	Eschweiler	b	X	
Peter - Koch - Straße	Kinzweiler	d		x
Peter - Liesen - Straße	Eschweiler	d		X
Peter - Paul - Straße	Eschweiler	b	X	
Pfarrer - Appelrath - Straße	Eschweiler	d / tlw. Radweg		X
Pfarrer - Funk - Straße	Eschweiler	d		X
Pfarrer - Hoffmanns -Straße	Weisweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatz-bezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr-bahn)
Pfarrer - Kleinermanns -Straße	Eschweiler	Privatstraße/ tlw. öffentl. Fußweg		X
Pfarrer - Krings - Straße	Eschweiler	d		X
Pferdegasse	Kinzweiler	d		X
Phönixstraße bis Ortsdurch-fahrt	Eschweiler	b	X	
Phönixstraße Stichstr. von Haus-Nr. 3 - 4d	Eschweiler	Privatstraße		X
Phönixstraße von Haus -Nr. 98 -136	Eschweiler	Privatstraße		X
Platanenweg	Dürwiß	d		X
Preyerstraße von Dürener Straße bis Gartenstraße	Eschweiler	b	X	
Preyerstraße von Gartenstra- ße bis Ende	Eschweiler	d		X
Preyerstraße von Haus - Nr.13 - 23	Eschweiler	Privatstraße		X
Pümpchen	Eschweiler	d		X
Pützfeldchen	Kinzweiler	d		X
Pützlohner Straße	Neu-Lohn	d		X
Pumpe	Eschweiler	c	X	
Quellstraße	Eschweiler	c	X	
Quellstraße von Haus - Nr. 18a - 24c	Eschweiler	Privatstraße		X
Raiffeisen - Platz	Eschweiler	d		X
Raiffeisenweg	Dürwiß	d		x
Reigate & Banstead Platz	Eschweiler	Privatstraße		X
Reuleauxstraße von Hehl- rather Str. bis Lieb- frauenstraße	Eschweiler	b	X	
Reuleauxstraße von Liebfrauenstr. bis Ende	Eschweiler	d		X
Rhönstraße	Eschweiler	d		X
Ringofen	Eschweiler	d		X
Ringstraße	Neu-Lohn	d		X
Rinkensplatz	Eschweiler	d		X
Robert - Koch - Straße	Dürwiß	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahrbahn)
Röher Hütte	Eschweiler	d		X
Röher Straße	Eschweiler	b	X	
Röher Straße von Haus -Nr. 20a - 20f	Eschweiler	Privatstraße		X
Römerstraße	Dürwiß	b	X	
Römerstraße von Haus - Nr. 55 - 61	Dürwiß	d		X
Römerstraße von Haus - Nr. 63 - 69	Dürwiß	d		X
Röthgener Straße	Eschweiler	c	X	
Rosenallee	Eschweiler	b	X	
Rosenstraße	Neu-Lohn	d		X
Rotdornweg	Eschweiler	d		X
Rue de Watrelos von L240 bis einschl. Auerbachstr.	Eschweiler	b	X	
Rue de Watrelos außerhalb der Ortsdurchfahrt	Eschweiler	c	X	
Ruhrstraße	Eschweiler	d		X
Rundstraße	Weisweiler	d		X
Saarstraße	Eschweiler	d		X
Sandberg	Eschweiler	d		X
Sandkaulberg	Weisweiler	d		X
Scherpenseeler Straße innerhalb d. geschlossenen Ortslage	Eschweiler	b	X	
Scherpenseeler Straße von Haus - Nr. 11b - 21	Eschweiler	d		X
Schillerstraße	Dürwiß	d		X
Schlehdornweg	Eschweiler	d		X
Schlesierweg	Eschweiler	d		X
Schnellengasse	Eschweiler	d		X
Schubbendenweg	Eschweiler	d		X
Schubertweg	Eschweiler	d		X
Schützenstraße	Weisweiler	d		X
Schulstraße	Eschweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatzbezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahrbahn)
Schwalbenweg	Eschweiler	Privatstraße		X
Schwarzer Weg	Eschweiler	d		X
Schwarzwaldstraße	Hehlrath	d		X
Sebastianusstraße	Dürwiß	d		X
Sebastianusweg	Eschweiler	d		X
Severinstraße	Weisweiler	d		X
Silvesterstraße	Neu-Lohn	d		X
Sofienstraße	Eschweiler	d		X
Spessartstraße	Hehlrath	d		X
Stadionstraße	Weisweiler	d		X
Städtlerstraße	Eschweiler	d		X
Starenweg	Eschweiler	Privatstraße		X
Steinkohlenfeld	Eschweiler	d		X
Steinstraße	Eschweiler	b	X	
Steinstraße von Haus - Nr. 39 - 57	Eschweiler	d		X
Sternheimstraße	Eschweiler	d		X
Stettiner Straße	Eschweiler	d		X
Stich	Eschweiler	c	X	
Stolberger Straße bis Ortsdurchfahrt	Eschweiler	c	X	
Stolberger Straße von Haus - Nr. 63 - 85	Eschweiler	Privatstraße		X
Stolberger Straße Seitenarm zur Waldstraße	Eschweiler	d		X
Stoltenhoffmühle	Eschweiler	Privatstraße		X
Stoltenhoffstraße	Eschweiler	d		X
Stormstraße	Eschweiler	d		X
Stralsunder Straße	Eschweiler	d		X
Stresemannstraße	Dürwiß	d		X
Stüfgensweg	Eschweiler	d		X
Südstraße bis Ortsdurchfahrt	Eschweiler	c	X	

Straßennamen, Wohnplatz- bezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr- bahn)
Talstraße	Eschweiler	c	X	
Taunusstraße	Eschweiler	d		X
Tannenbergsstraße	Weisweiler	d		X
Theodor - Heuss - Ring	Dürwiß	d		x
Tilsiter Straße	Eschweiler	d		X
Tonbrennerweg	Eschweiler	d		X
Trillersgasse	Eschweiler	d		X
Tulpenweg	Eschweiler	b	X	
Tunnelweg	Eschweiler	d		X
Udelinberg	Nothberg	d		x
Uferstraße	Eschweiler	b	X	
Uhlandstraße	Eschweiler	d		X
Ulmenstraße	Dürwiß	d		X
Valentinstraße	Kinzweiler	d		X
Velauerstraße	Hehlrath	d		X
Vennstraße	Eschweiler	d		X
Vennstraße 7 b – 9 g	Eschweiler	Privatstraße		X
Verbindungsstraße	Weisweiler	d		X
Vereinsstraße	Eschweiler	d		X
Viktoriastraße	Kinzweiler	d		X
Villeweg	Eschweiler	d		X
Vogesenstraße	Eschweiler	d / tlw. Privat- straßen		X
Volkenrather Straße	Eschweiler	d		X
Von - Bongart - Straße	Eschweiler	d		X
Von - der - Horst - Straße	Eschweiler	d		X
Von - Harff - Straße	Eschweiler	d		X
Von - Hatzfeld - Straße	Weisweiler	d		X
Von - Humboldt - Straße	Eschweiler	d / tlw. Privat- straße		X
Von - Kleist - Straße	Eschweiler	d		X

Straßennamen, Wohnplatz- bezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr- bahn)
Von - Palant - Straße	Eschweiler	d		X
Von - Stephan - Straße	Eschweiler	Privatstraße		X
Von - Trips - Platz	Kinzweiler	d		X
Von - Trips - Straße	Kinzweiler	d		X
Vulligstraße	Eschweiler	d		X
Waldstraße	Eschweiler	d		X
Wardener Straße	Eschweiler Hehlrath, Kinzweiler	b	X	
Weierstraße	Eschweiler	b	X	
Weißdornweg	Eschweiler	d		X
Weißer Weg	Weisweiler	d		X
Weisweiler Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage	Dürwiß	b	X	
Weisweiler Straße ausserhalb der geschlossenen Ortslage bis L 11n	Dürwiß	b		
Weisweiler Straße von Haus - Nr. 33 - 49	Dürwiß	d		X
Weisweiler Straße von Haus - Nr. 16 - 22	Dürwiß	d		X
Wenauer Straße außerhalb der Ortsdurchfahrt	Hücheln	c	X	
Wendelinusstraße	Eschweiler	b	X	
Wendelinusstraße Stichstraße von Haus -Nr. 3f - 3g	Eschweiler	d		X
Wendelinusstraße Stichstraße von Haus - Nr. 76a - 76d	Eschweiler	d		X
Werdenstraße	Eschweiler	d		X
Weserstraße	Eschweiler	d		X
Westerwaldstraße	Eschweiler	d		X
Wiesenkoppe	Eschweiler	d		X
Wiesenstraße	Neu - Lohn	d		X
Wilhelm - Dohmen - Straße	Dürwiß	d		X
Wilhelm - Lexis - Straße	Weisweiler	d		X
Wilhelminenstraße innerhalb der geschl. Ortslage	Eschweiler	c	X	

Straßennamen, Wohnplatz- bezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr- bahn)
Wilhelminenstraße von Haus – Nr. 4-14, 16-22, 22c - 22d	Eschweiler	d		X
Wilhelm - Prömper - Straße	Dürwiß	d		X
Wilhelmshöhe	Weisweiler	d		X
Wilhelmstraße	Eschweiler	b	X	
Wilhelmstraße von Haus - Nr. 68a - 68g	Eschweiler	d		X
Wollenweberstraße	Eschweiler	b	X	
Zechenstraße	Eschweiler	c	X	
Zechenstraße Haus - Nr. 1 - 3	Eschweiler	d		X
Zehnthofstraße	Dürwiß	d		X
Zentrum	Eschweiler	d		X
Zieglerstraße	Stich	d		X
Zukunft	Dürwiß	d		X
Zum Blausteinsee	Dürwiß	d		X
Zum Hagelkreuz bis Ortsdurchfahrt	Weisweiler	c	X	
Zum Hagelkreuz Haus Nr. 5 u. 7	Weisweiler	d		X
Zur alten Kirche (Fußweg)	Eschweiler	d		X
Zur Bohler Heide	Eschweiler	d		X
Radweg entlang Riffersbach von Herrenfeldchen bis Bohler Straße	Eschweiler	d		X
Weg vom Am Ginsterbusch bis Heidestraße	Eschweiler	d		X
Weg von Barbarastraße bis Friedrichstraße/Am Buchen- wald	Eschweiler	d		X
Weg von Eiche bis Auf dem Felde	Hehlath	d		x
Weg von Eiche bis Velauer Straße	Hehlath	d		X
Weg von Gartenstraße bis Dreiers Gärten	Eschweiler	d		X
Weg von Gasthausstraße bis Broicher Pfad	Dürwiß	d		X
Weg von Gasthausstraße bis Nagelschmiedstraße	Dürwiß	d		X

Straßennamen, Wohnplatz- bezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr- bahn)
Weg von Hofstraße bis Pfarrer - Krings - Straße	Nothberg	d		x
Weg von Hohe Straße bis Am Omerbach (entlang DB)	Eschweiler	d		X
Weg von Jahnstraße bis Steinstraße	Eschweiler	d		X
Weg von Jülicher Straße bis Nagelschmiedstraße	Dürwiß	d		X
Weg von Königsberger Straße in Richtung Gartenstraße (Wynandsgäßchen)	Eschweiler	d		X
Weg von Kolpingstraße bis Preyerstraße	Eschweiler	d		X
Weg von Konrad - Adenauer - Straße bis Nagelschmiedstraße	Dürwiß	d		X
Weg von Moosweg bis Heidestraße	Eschweiler	d		X
Weg von Mühlenweg bis Kirchstraße (Kirchgasse)	Kinzweiler	d		X
Weg von Mühlenweg bis Kirchstraße (Zentis Gäßchen)	Kinzweiler	d		X
Weg von Nickelstraße bis Werdenstraße	Eschweiler	d		X
Weg von Spessartstraße bis Oberstraße	Hehlath	d		X
Weg von Talstraße bis Von - der - Horst - Straße	Eschweiler	d		X
Albertshof	Hastenrath	Gebäude		
Bergrather Hof	Bergrath	Gebäude		
Bongarder Hof	Weisweiler/Hücheln	Gebäude		
Bovenberg	Weisweiler/Hücheln	Gebäude		
Buchenhof	Hehlath	Gebäude		
Buschfuhrer Hof	Eschweiler	Gebäude		
Buschhof	Eschweiler	Gebäude		
Drimbornshof	Dürwiß	Gebäude		
Gressenicher Mühle	Eschweiler	Gebäude		
Haus Paland	Weisweiler	Gebäude		
Hovermühle	Eschweiler	Gebäude		

Straßennamen, Wohnplatz- bezeichnungen	Stadtteil	Straßenart a), b), c) oder d)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (nur Rad- und Gehweg)	Reinigung durch Anlieger nach § 2 Abs. 1 (Rad- und Gehweg und Fahr- bahn)
Kinzweiler Burg	Kinzweiler	Gebäude		
Lärchenhof	Weisweiler	Gebäude		
Langendorfer Hof	Kinzweiler	Gebäude		
Lohner Hof	Neu – Lohn	Gebäude		
Merzbrück	Eschweiler	Gebäude		
Neu – Broicher - Hof	Eschweiler	Gebäude		
Neulandhof	Eschweiler	Gebäude		
Nothberger Hof	Nothberg	Gebäude		
Obermerzer Hof	Hehlath	Gebäude		
Propstei	Eschweiler	Gebäude		
Pützlohner Hof	Neu – Lohn	Gebäude		
Rößlers Mühle	Weisweiler	Gebäude		
Sterzbusch	Eschweiler	Gebäude		
Tannenhof	Dürwiß	Gebäude		
Vollmühle	Weisweiler	Gebäude		
Zanderhof	Eschweiler	Gebäude		

102

Der Bürgermeister

**Satzung
über die Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich
der 7. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen -
vom 17.12.2007**

(Satzung Nr. 20)

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 12.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen - wird die Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen. Die genaue Abgrenzung ist in der Anlage dargestellt.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre (§ 1) dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre (§ 1) dürfen erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem In Kraft treten der erstmals erlassenen Satzung über die Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Mit dem Tage nach der Bekanntmachung tritt die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von einem Jahr.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 17.12.2007

Bertram
Bürgermeister



103

Bekanntmachung**Linienbestimmungsverfahren für den Neubau der L 238, Westumgehung Eschweiler, im Bereich von Pumpe bis Steinfurt**

Im Rahmen des Linienbestimmungsverfahrens gem. § 37 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) wird für die Planung der Regionalniederlassung Ville-Eifel, Außenstelle Aachen des Landesbetriebes Straßenbau NRW eine Bürgerbeteiligung durchgeführt.

Die Bürgerbeteiligung erfolgt noch bis zum 21.12.2007 in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Tiefbau- und Grünflächenamt der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Etage, Zimmer Nr. 448, zur üblichen Dienstzeit oder nach telefonischer Anmeldung (02403/71-506). Während dieser Zeit haben die Bürger die Möglichkeit, sich über die Planung, insbesondere über ihre Ziele und Auswirkungen zu informieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bürger bis zu vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis spätestens zum 18.01.2008 die Möglichkeit haben, sich schriftlich oder mündlich zu der Planung zu äußern.

Eschweiler, den 17.12.2007

In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

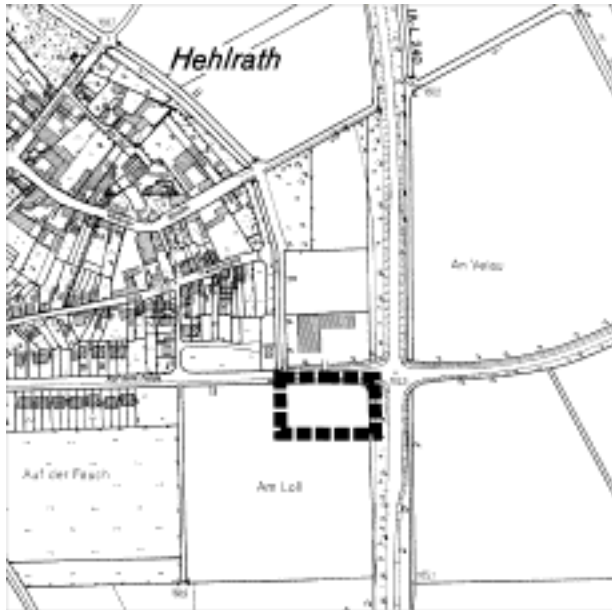
104

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 17.12 .2007

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 12.12.2007 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 5 – Am Loll - gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt südöstlich von Hehlrath. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 BauGB liegt der vorhabenbezogene Bebauungsplan 5 – Am Loll - als Satzung mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan 5 – Am Loll - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 5 – Am Loll - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 17.12.2007

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter